

**Beschwerdeverfahrensordnung
für das unternehmensweite einheitliche
Beschwerde- und Meldeverfahren von WTS**

- zugleich Beschwerdeverfahrensordnung
nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) -

Version 1.1 | Stand: Januar 2024

Vorwort

„Integrität und Vertrauen sind die Basis unseres Geschäfts“

Seit ihrer Gründung im Jahre 2000 hat sich WTS zu einer führenden internationalen Beratungsgesellschaft entwickelt. Tragende Säulen unseres Erfolgs sind Integrität und Vertrauen. Diese Werte prägen gleichermaßen das Verhältnis zu unseren Mandanten und Geschäftspartnern sowie auch unsere interne Kultur. Demgemäß ist es unser Anspruch, im Rahmen unseres Geschäftsbetriebs die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und internen Vorgaben zuverlässig sicherzustellen. Oberste Priorität für WTS hat dabei auch die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Mit unserem unternehmensweiten einheitlichen Beschwerdeverfahren ermöglichen wir es, schwerwiegende erkannte oder vermutete Compliance-Verstöße auf einem geschützten Kommunikationsweg - auch anonym - an uns zu melden. Der Begriff der Compliance umfasst dabei Hinweise und Beschwerden aufgrund eines konkreten Verdachts oder Verstoßes gegen Gesetze und interne Vorschriften, etwa in den Kategorien Geldwäscherecht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverstöße, Datenschutz, IT- und Informationssicherheit, personalbezogene Verstöße und sonstige Themen sowie straf- oder bußgeldbewehrte oder sonstige Rechtsverstöße.

Warum veröffentlichen wir eine Beschwerdeverfahrensordnung?

WTS ermöglicht bereits seit vielen Jahren über ein unternehmensweites, transparentes und öffentlich zugängliches Beschwerde- und Meldeverfahren, aber auch über interne Beschwerdestellen die Abgabe von Beschwerden und Meldungen sowohl für Mitarbeitende als auch für Personen und Organisationen außerhalb von WTS. Durch diese Beschwerdeverfahrensordnung wird weitere Transparenz im Umgang mit Beschwerden und Meldungen geschaffen. Ab 1. Januar 2024 gelten für WTS zudem die Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG verpflichtet zu bestimmten Sorgfaltsmaßnahmen und Beschwerdeverfahren, um die eigene Geschäftstätigkeit und Lieferkette mit Blick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten. Auch das am 02. Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) enthält Vorgaben zu Beschwerde- und Meldeverfahren. Mit unserer Beschwerdeverfahrensordnung berücksichtigen wir die entsprechenden Vorgaben des LkSG sowie des HinSchG und setzen diese um. WTS bietet damit potenziell betroffenen Personen oder Beschwerdeführern innerhalb und außerhalb des Unternehmens transparente und zugängliche Möglichkeiten, ihre Hinweise und Beschwerden vorzubringen.

Wie das Beschwerdeverfahren genau funktioniert, erklären wir Ihnen auf den folgenden Seiten.

München, 1. Januar 2024
WTS Tax AG
Vorstand

1 Wer kann Hinweise oder Beschwerden abgeben?

WTS betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von WTS können hier Hinweise und Beschwerden melden.

2 Was kann gemeldet werden?

Jeder Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften – auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten – kann gemeldet werden. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne WTS-Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit einem WTS Geschäft oder einem Lieferanten von WTS bestehen.

Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von deren Richtigkeit überzeugt sind.

3 Welche Meldewege gibt es?

Das elektronische Hinweisgebersystem von WTS ist ein Online-Portal, das kostenfrei und rund um die Uhr – auch anonym – für Hinweise oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die bereitgestellte Eingabemaske kann in deutscher und englischer Sprache unter folgendem [Link](#) genutzt werden.

Das Hinweisgebersystem wird von einem unabhängigen Betreiber betreut und die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch eine unabhängige Stelle innerhalb WTS.

Wenn Sie sich lieber an jemanden direkt bei WTS wenden möchten, sprechen Sie gerne unseren Leiter der Rechtsabteilung an. Zudem stehen Ihnen die Führungskräfte der WTS, die Datenschutzbeauftragten sowie die Personalabteilung zur Verfügung.

Ergänzend zu der internen Meldung sieht das Hinweisgeberschutzgesetz die Möglichkeit einer Meldung an eine externe Meldestelle vor. Die externe Meldestelle des Bundes befindet sich beim [Bundesamt für Justiz](#). Einschlägige Meldesysteme bei Stellen der Europäischen Union sind ebenfalls dort auffindbar. Daneben bestehen Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Bundeskartellamt.

4 Wer kümmert sich um eingehende Hinweise oder Beschwerden?

Die WTS-Rechtsabteilung ist die zentrale „Meldestelle“ im Unternehmen. Sie erhält sämtliche Hinweise, Beschwerden und Meldungen – sofern sie nicht an eine externe Meldestelle gemeldet wurden. Die Meldestelle hat Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat der WTS-Gruppe. Eingehende Hinweise werden von ausgewählten, fachkundigen, weisungsunabhängigen und speziell geschulten Mitarbeitern von WTS entgegengenommen und unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

Nur die Meldestelle hat Zugriff auf die im Hinweisgeberportal gespeicherten Daten. Die bezeichneten Mitarbeiter prüfen den Sachverhalt und klären diesen - gegebenenfalls und falls möglich auch mit Hilfe des Hinweisgebers - weiter auf. Alle Informationen und Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch WTS.

5 Ist die hinweisgebende Person geschützt?

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym abgegeben werden. Wir sind an Meldungen interessiert, um Schäden abzuwenden, nicht am Hinweisgeber. Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft und wir tolerieren keinerlei Vergeltungsmaßnahmen. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Eine Weitergabe von vertraulichen Daten kommt nur in Betracht, sofern und soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden oder für bestimmte öffentliche Stellen gesetzliche Ausnahmen geregelt sind (etwa bei einer gerichtlichen Entscheidung).

Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie WTS bitte unverzüglich über einen der Meldewege des Unternehmens (am besten über das **elektronische Hinweisgebersystem von WTS**). Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung werden wir nachgehen.

6 Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Nachdem ein Hinweis oder eine Beschwerde eingegangen ist, wird deren Eingang WTS-intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

7 Wie erfolgt die Prüfung und Klärung des Sachverhaltes?

Die Meldestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

Liegen ausreichend Informationen vor, untersucht die Meldestelle den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle in der WTS zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle den Sachverhalt bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.